

Bekanntmachung

Datenübermittlung nach dem Soldatengesetz im Jahr 2016

für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit,

die im Jahr 2017 das 18. Lebensjahr vollenden.

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 (WehrRÄndG 2011) am 01. Juli 2011 wurde die Erfassung von Wehrpflichtigen nach § 15 Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) – außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles - ausgesetzt.

An deren Stelle tritt die Erhebung personenbezogener Daten bei den Meldebehörden.

Nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) haben die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) am 01. November 2015 unterbleibt die Datenübermittlung, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen haben.

Anträge zur Einrichtung des Übermittlungswiderspruches erhalten Sie im Rathaus der Stadt Wiesmoor I.OG Zimmer 109, 110 und 111.

Wiesmoor, 12. Oktober 2015

Der Bürgermeister

Völler